

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden
und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis



Impressum:
Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land
Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall
Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.
Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter www.lra-bgl.de

Amtsblatt Nr. 46 vom 12. November 2024

Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

Stadt Laufen

4. Änderung / Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Hauspoint“;
Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 (n. F.) Baugesetzbuch – BauGB;
(Az. 12-Mi-6102.29/04) 1

7. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Hauspoint“;
Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 (n. F.) Baugesetzbuch – BauGB;
(Az. 12-Mi-6100/07) 2

8. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Thannberg – Agri-PV“;
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch – BauGB –
(Az. 12-Mi-6102.62) 3

Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 62 „Thannberg – Agri-PV“;
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch – BauGB –
(Az. 12-Mi-6102.62) 4

Gemeinde Ainring

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
für die Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Mitterfelden östlich der Kirchenwegstraße“
gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) 5

Gemeinde Anger

Satzung
über die Festsetzung der Grundsteuerhebesätze
der Gemeinde Anger
(Hebesatzsatzung) 6

Gemeinde Bischofswiesen

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
3. Erweiterung der Satzung für einen bebauten Bereich im Außenbereich am Bachmannweg
der Gemeinde Bischofswiesen;
Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 35 Abs. 6, § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2
in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB 7

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen Saaldorf-Surheim,
Anstalt des öffentlichen Rechts 8

Öffentliche Zustellung gem. Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des
Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG) 9

Gemeinde Schönau a. Königssee

Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 13 „Artenreit-Süd“
im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB;
Bekanntmachung der erneuten Öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB 10

Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans
für das Gebiet „Schapbachhof“;
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB 11

3. Änderung des Flächennutzungsplans Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB	12
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----

Sparkasse BGL Kraftloserklärung	13
-------------------------------------------------	----

Bek. Nr. 1

Stadt Laufen

4. Änderung / Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Hauspoint“; Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 (n. F.) Baugesetzbuch – BauGB; (Az. 12-Mi-6102.29/04)

Der Stadtrat der Stadt Laufen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 27.02.2024 den Aufstellungsbeschluss für die 4. Änderung / Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Hauspoint“ gefasst.

Mit dieser Änderung soll die bauplanungsrechtliche Grundlage für die notwendige Standortsicherung und -erweiterung sowie den Erhalt und den Ausbau von Arbeits- und Ausbildungsplätzen geschaffen werden. Der Änderungsbereich betrifft die Parzelle Nr. 5 sowie den Bereich nördlich davon, der in den Geltungsbereich aufgenommen werden soll. Gleichzeitig wird im Parallelverfahren die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt.

Der vom Stadtrat in seiner öffentlichen Sitzung am 01.10.2024 gebilligte und zur Auslegung beschlossene Satzungsentwurf mit Begründung i. d. F. vom 05.09.2024 wird in der Zeit vom

Donnerstag, den 14. November 2024 bis Montag, den 16. Dezember 2024

im Internet auf der Homepage der Stadt Laufen <https://service.stadtlaufen.de> unter Aktuelles veröffentlicht.

Hinweise:

Zusätzlich wird die Entwurfsplanung im gleichen oben genannten Zeitraum im Rathaus der Stadt Laufen, Rathausplatz 1, Zimmer Nr. 2.07, 2. Stock, während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag 8:30 bis 12:30 Uhr, Dienstag zusätzlich 14 bis 16 Uhr und Donnerstag zusätzlich 14 bis 18 Uhr) öffentlich ausgelegt. Auf Wunsch wird die Planung erläutert; hierzu wird um Terminvereinbarung im Bauamt gebeten. Der Entwurf kann ergänzend über das Bürger-Info-Terminal (Lesegerät) außen am Eingang des Rathauses abgerufen werden.

Innerhalb dieser Frist können nach § 3 Abs. 2 (n. F.) BauGB Stellungnahmen vorgebracht werden, die bevorzugt elektronisch übermittelt werden sollen. Bei Bedarf können diese auch auf anderem Weg abgegeben werden.

Nach § 4 a Abs. 5 BauGB können Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Laufen deren Inhalte nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Umweltbezogene Informationen:

Im Rahmen der Auslegung sind folgende umweltbezogene Informationen verfügbar:

Die Begründung mit Umweltbericht, Inhalt, Zielen und Auswirkungen der Planung, die schalltechnische Untersuchung und das geotechnische Baugrundgutachten werden mit ausgelegt.

Mensch und Siedlung:

Folgende Informationen liegen vor: Begründung, Umweltbericht, Stellungnahme des Landratsamtes Berchtesgadener Land (Planen, Bauen, Wohnen, Arbeitsbereich Immissionsschutz und Wasserrecht), Wasserwirtschaftsamt Traunstein, Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde und Staatliches Bauamt Traunstein. Die Informationen betreffen überwiegend Erschließung und Verkehr. Es ist mit geringen Auswirkungen zu rechnen.

Luft und Klima

Folgende Informationen liegen vor: Begründung, Umweltbericht. Die Informationen betreffen die Frisch- und Kaltluftentstehung sowie den Verkehr. Es ist mit geringen Auswirkungen zu rechnen.

Tiere und Pflanzen:

Folgende Informationen liegen vor: Begründung, Umweltbericht, Stellungnahme der Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde. Die Informationen beziehen sich auf Ökoflächen, Artenschutz und Vegetation. Es ist mit geringen Auswirkungen zu rechnen.

Orts- und Landschaftsbild:

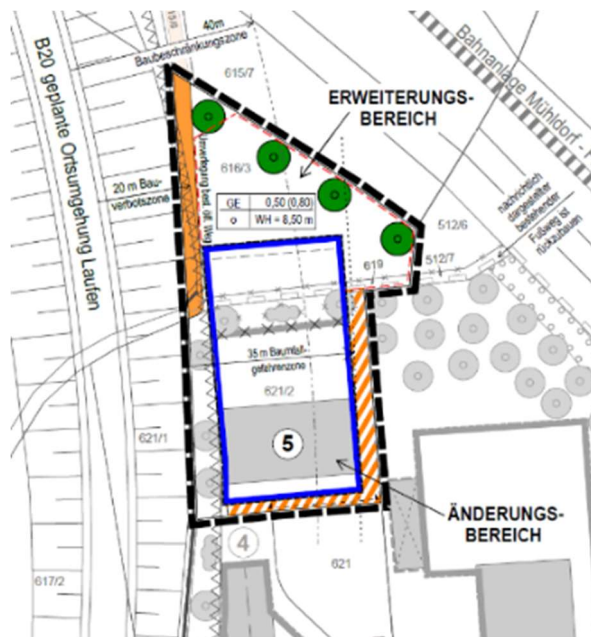
Folgende Informationen liegen vor: Begründung, Umweltbericht. Die Informationen betreffen die landschaftlichen Strukturen. Es ist mit geringen Auswirkungen zu rechnen.

Boden:

Folgende Informationen liegen vor: Begründung, Umweltbericht. Die Informationen betreffen die Versiegelung. Es ist mit hohen Auswirkungen zu rechnen.

Wasser:

Folgende Informationen liegen vor: Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamt Traunstein und des Landratsamtes Berchtesgader Land (Wasserrecht). Die Informationen betreffen die Niederschlagswasserbeseitigung. Es ist mit hohen Auswirkungen zu rechnen.



Laufen, den 31. Oktober 2024
Stadt Laufen

Hans Feil, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 2

Stadt Laufen

7. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Hauspoint“; Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 (n. F.) Baugesetzbuch – BauGB; (Az. 12-Mi-6100/07)

Der Stadtrat der Stadt Laufen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 27.02.2024 den Aufstellungsbeschluss für die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Hauspoint“ gefasst.

Mit dieser Änderung soll die bauplanungsrechtliche Grundlage für die notwendige Standortsicherung und -erweiterung sowie den Erhalt und den Ausbau von Arbeits- und Ausbildungsplätzen geschaffen werden. Der Änderungsbereich betrifft eine Gewerbegebietserweiterung nach Norden hin. Gleichzeitig wird im Parallelverfahren die 4. Änderung / Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Hauspoint“ durchgeführt.

Der vom Stadtrat in seiner öffentlichen Sitzung am 01.10.2024 gebilligte und zur Auslegung beschlossene Satzungsentwurf mit Begründung i. d. F. vom 06.08.2024 wird in der Zeit vom

Donnerstag, den 14. November 2024 bis Montag, den 16. Dezember 2024

im Internet auf der Homepage der Stadt Laufen <https://service.stadtlaufen.de> unter Aktuelles veröffentlicht.

Hinweise:

Zusätzlich wird die Entwurfsplanung im gleichen oben genannten Zeitraum im Rathaus der Stadt Laufen, Rathausplatz 1, Zimmer Nr. 2.07, 2. Stock, während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag 8:30 bis 12:30 Uhr, Dienstag zusätzlich 14 bis 16 Uhr und Donnerstag zusätzlich 14 bis 18 Uhr) öffentlich ausgelegt. Auf Wunsch wird die Planung erläutert; hierzu wird um Terminvereinbarung im Bauamt gebeten. Der Entwurf kann ergänzend über das Bürger-Info-Terminal (Lesegerät) außen am Eingang des Rathauses abgerufen werden.

Innerhalb dieser Frist können nach § 3 Abs. 2 (n. F.) BauGB Stellungnahmen vorgebracht werden, die bevorzugt elektronisch übermittelt werden sollen. Bei Bedarf können diese auch auf anderem Weg abgegeben werden.

Nach § 4 a Abs. 5 BauGB können Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Laufen deren Inhalte nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Umweltbezogene Informationen:

Im Rahmen der Auslegung sind folgende umweltbezogene Informationen verfügbar:

Die Begründung mit Umweltbericht, Inhalt, Zielen und Auswirkungen der Planung, die schalltechnische Untersuchung und das geotechnische Baugrundgutachten werden mit ausgelegt.

Mensch und Siedlung:

Folgende Informationen liegen vor: Begründung, Umweltbericht. Es ist mit geringen Auswirkungen zu rechnen.

Luft und Klima

Folgende Informationen liegen vor: Begründung, Umweltbericht. Es ist mit geringen Auswirkungen zu rechnen.

Tiere und Pflanzen:

Folgende Informationen liegen vor: Begründung, Umweltbericht, Stellungnahme der Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde, Stellungnahme des Landratsamtes BGL (Planen, Bauen, Wohnen). Die Informationen beziehen sich auf Ökoflächen, Artenschutz und Vegetation. Es ist mit geringen Auswirkungen zu rechnen.

Orts- und Landschaftsbild:

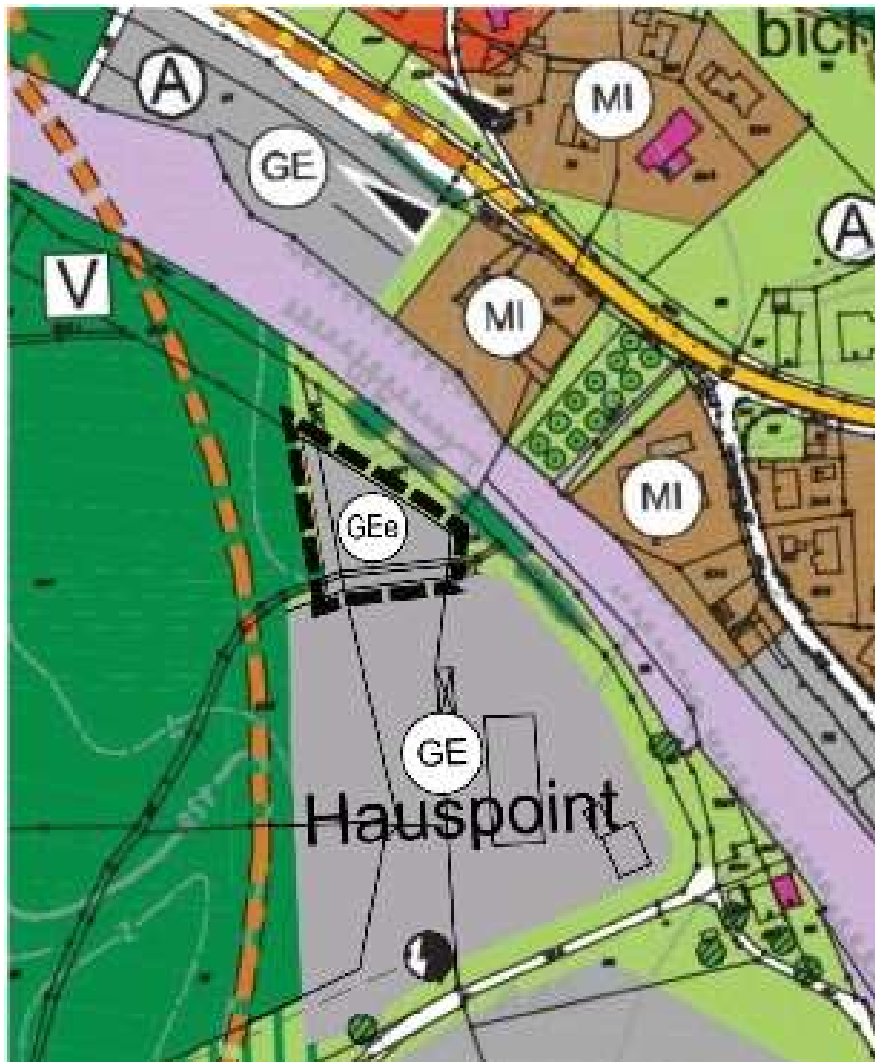
Folgende Informationen liegen vor: Begründung, Umweltbericht. Die Informationen betreffen die landschaftlichen Strukturen. Es ist mit geringen Auswirkungen zu rechnen.

Boden:

Folgende Informationen liegen vor: Begründung, Umweltbericht. Es ist mit hohen Auswirkungen zu rechnen.

Wasser:

Folgende Informationen liegen vor: Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamt Traunstein und des Landratsamtes Berchtesgader Land (Wasserrecht). Es ist mit hohen Auswirkungen zu rechnen.



Laufen, den 31. Oktober 2024
Stadt Laufen

Hans Feil, Erster Bürgermeister

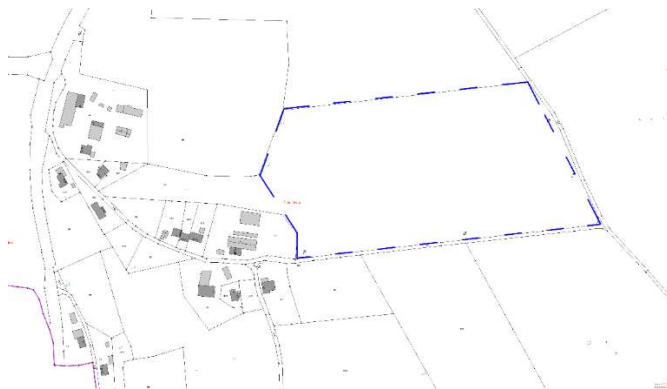
Stadt Laufen

8. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Thannberg – Agri-PV“; Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch – BauGB – (Az. 12-Mi-6102.62)

Der Stadtrat der Stadt Laufen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 01.10.2024 den Aufstellungsbeschluss für die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Thannberg – Agri-PV“ gefasst.

Mit dieser Änderung soll die bauplanungsrechtliche Grundlage für eine gemischt genutzte Landwirtschaftsfläche mit einer Photovoltaikanlage geschaffen werden. Im Parallelverfahren wird ein vorhabenbezogener Bebauungsplan gem. § 12 BauGB aufgestellt.

Der von der Planung berührten Öffentlichkeit wird in einem künftigen Verfahrensschritt frühzeitig gem. § 3 Abs. 1 BauGB innerhalb angemessener Frist Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Zu diesem Zeitpunkt können Stellungnahmen zur Planung vorgebracht werden.



Laufen, den 31. Oktober 2024
Stadt Laufen

Hans Feil, Erster Bürgermeister

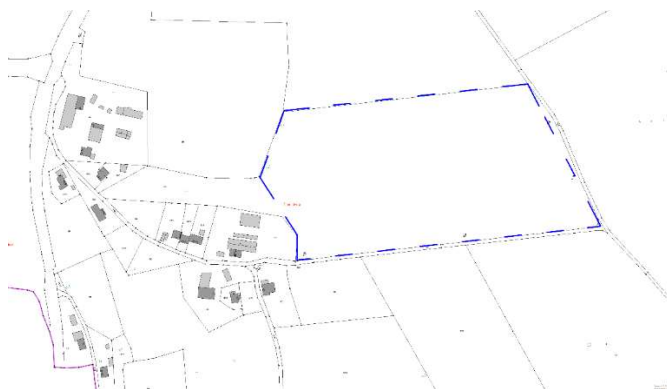
Stadt Laufen

Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 62 „Thannberg – Agri-PV“; Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch – BauGB – (Az. 12-Mi-6102.62)

Der Stadtrat der Stadt Laufen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 01.10.2024 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 62 „Thannberg – Agri-PV“ gefasst.

Mit diesem Bebauungsplan soll die bauplanungsrechtliche Grundlage für eine gemischt genutzte Landwirtschaftsfläche mit einer Photovoltaikanlage geschaffen werden. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan gem. § 12 BauGB wird aus dem im Parallelverfahren zu ändernden Flächennutzungsplan entwickelt.

Der von der Planung berührten Öffentlichkeit wird in einem künftigen Verfahrensschritt frühzeitig gem. § 3 Abs. 1 BauGB innerhalb angemessener Frist Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Zu diesem Zeitpunkt können Stellungnahmen zur Planung vorgebracht werden.



Laufen, den 31. Oktober 2024
Stadt Laufen

Hans Feil, Erster Bürgermeister

Gemeinde Ainring

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Mitterfelden östlich der Kirchenwegstraße“ gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Bauausschuss beschloss am 05.11.2024 den Bebauungsplan „Mitterfelden östlich der Kirchenwegstraße“ als Satzung. Die Neuaufstellung des Bebauungsplanes wurde im Verfahren nach § 13 a BauGB durchgeführt. Die vorliegende Planung ermöglicht Nachverdichtungen auf den bereits bebauten Parzellen, sowie Geschosswohnungsbau im nördlichen Bereich. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Mitterfelden östlich der Kirchenwegstraße“ in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen, Begründung und schalltechnischer Untersuchung, jeweils in der Fassung vom 05.11.2024, im Rathaus Ainring in Mitterfelden, Salzburger Str. 48, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 105 während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Der Bebauungsplan kann auch auf der Internetseite der Gemeinde Ainring unter www.ainring.de – Bauen & Wohnen – Bauleitplanverfahren abgeschlossen- Bebauungsplan „Mitterfelden östlich der Kirchenwegstraße“- eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

Hinweis gemäß 215 BauGB:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs
 4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Mängel,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Ainring geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Mitterfelden, den 06. November 2024
Gemeinde Ainring

Martin Öttl, Erster Bürgermeister

Gemeinde Anger

Satzung über die Festsetzung der Grundsteuerhebesätze der Gemeinde Anger (Hebesatzsatzung)

Aufgrund des Art. 22 Abs. 2, Art. 23 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1998 ((GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24.07.2023 (GVBl. S. 385, 586)) und Art. 18 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 ((GVBl. 264), zuletzt geändert durch § 12 des Gesetzes vom 24.07.2023 (GVBl. S. 385)) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 und 2 des Grundsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.1973 ((BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294)) und Art. 5 des Bayerisches Grundsteuergesetzes vom 10.12.2021 ((GVBl. S. 638), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 21.04.2023 (GVBl. S. 128)) erlässt die Stadt/Gemeinde Anger folgende

Satzung:

§ 1 Hebesätze

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer A (für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe) 310 v. H.
2. Grundsteuer B (für Grundstücke) 310 v. H.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1.1.2025 in Kraft.

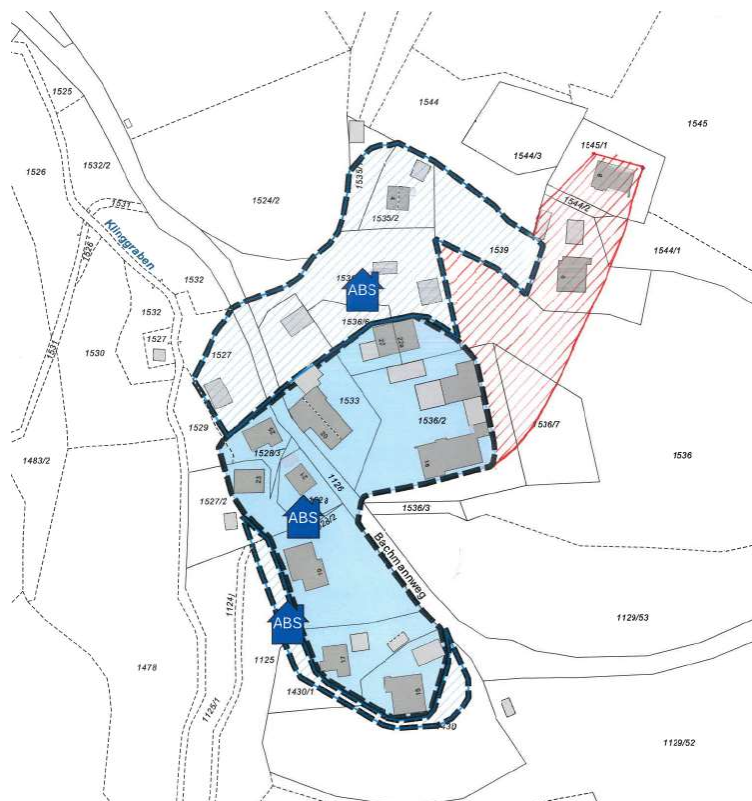
Anger, den 06. November 2024
Gemeinde Anger

Winkler, Erster Bürgermeister

Gemeinde Bischofswiesen

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); 3. Erweiterung der Satzung für einen bebauten Bereich im Außenbereich am Bachmannweg der Gemeinde Bischofswiesen; Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 35 Abs. 6, § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Bischofswiesen hat in seiner Sitzung vom 22.10.2024 beschlossen, die Satzung für einen bebauten Bereich im Außenbereich am Bachmannweg zu erweitern. Mit dieser Erweiterung soll die Änderung und Neuerrichtung von Wohnhäusern und Nebenanlagen erleichtert werden. Die Erweiterung betrifft die Grundstücke Fl. Nm. 1545/1, 1544/2, 1544/1, 1539, 1536, 1536/7 und 1536/2 der Gemarkung Bischofswiesen. Der Geltungsbereich der Erweiterung ist aus untenstehendem Lageplan ersichtlich.



Der Entwurf zur 3. Erweiterung der Satzung in der Fassung vom 22.10.2024 mit Begründung in der Fassung vom 22.10.2024 wird in der Zeit vom

Mittwoch, den 20. November 2024 bis Montag, den 23. Dezember 2024

im Internet unter www.gemeinde.bischofswiesen.de (Rathaus & Bürgerservice, öffentliche Bekanntmachungen) veröffentlicht.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB zu veröffentlichenden Unterlagen liegen zusätzlich zu der Veröffentlichung im Internet auch im Zimmer Nr. 23 der Bauabteilung im 2. Stock des Rathauses der Gemeinde Bischofswiesen, Rathausplatz 2, 83483 Bischofswiesen während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr und zusätzlich Dienstag von 14:00 bis 18:00 Uhr und Donnerstag von 14:00 bis 16:00 Uhr) öffentlich aus.

Stellungnahmen können während der Veröffentlichungsfrist in Textform abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch an die E-Mail-Adresse bauamt@bischofswiesen.de abgegeben werden. Stellungnahmen können bei Bedarf auch auf anderem Weg in Textform oder während der Dienststunden im Rathaus zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Satzung nicht von Bedeutung ist.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Bayerischen Datenschutzgesetz (BayDSG). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderabgabe abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Bischofswiesen, den 06. November 2024
Gemeinde Bischofswiesen

Thomas Weber, Erster Bürgermeister

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen Saaldorf-Surheim, Anstalt des öffentlichen Rechts

Aufgrund von Art. 23 Satz 1, Art. 89 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. 1998, S. 796), zuletzt durch § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 04. Juni 2024 (GVBl. S. 98), erlässt die Gemeinde Saaldorf-Surheim folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Name, Sitz, Stammkapital
- § 2 Gegenstand des Kommunalunternehmens
- § 3 Organe
- § 4 Der Vorstand
- § 5 Der Verwaltungsrat
- § 6 Zuständigkeit des Verwaltungsrats
- § 7 Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats
- § 8 Schriftform
- § 9 Wirtschaftsführung, Wirtschaftsplan, Finanzplanung
- § 10 Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung
- § 11 Wirtschaftsjahr
- § 12 Auflösung des Unternehmens
- § 13 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 14 Inkrafttreten

§ 1

Name, Sitz, Stammkapital

(1) Das Kommunalunternehmen Saaldorf-Surheim ist ein selbstständiges Unternehmen der Gemeinde Saaldorf-Surheim in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen).

(2) Das Kommunalunternehmen führt den Namen (Firma) „Kommunalunternehmen Saaldorf-Surheim“ mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts der Gemeinde Saaldorf-Surheim“. Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet „KU Sa-Su“.

(3) Das Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Moosweg 2, 83416 Saaldorf-Surheim.

(4) Das Stammkapital beträgt 100.000,- Euro.

(5) Das Kommunalunternehmen führt ein Dienstsiegel mit dem Gemeindewappen der Gemeinde Saaldorf-Surheim und der Umschrift „Kommunalunternehmen Saaldorf-Surheim“.

§ 2

Gegenstand des Kommunalunternehmens

(1) Aufgabe des Kommunalunternehmens ist

- a) die Abwasserbeseitigung im Gemeindegebiet,
- b) die Durchführung kommunaler Baumaßnahmen für die Gemeinde Saaldorf-Surheim sowie die Verwaltung und Bewirtschaftung dieser Immobilien,
- c) der Erwerb von Grundstücken zur Bebauung auf eigenen Namen und eigener Rechnung sowie die Verwaltung und Bewirtschaftung dieser Immobilien,
- d) die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Gewinnung von Energie aus erneuerbaren Quellen sowie die Versorgung mit dieser Energie.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann das Kommunalunternehmen Neben- und Hilfsbetriebe einrichten und unterhalten, die die Aufgaben des Kommunalunternehmens fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen.

(2) Zur Förderung seiner Aufgaben kann das Kommunalunternehmen andere Unternehmen errichten und sich an anderen Unternehmen beteiligen, wenn das dem Unternehmenszweck dient. Die für die Gemeinde geltenden Vorschriften über die Errichtung von und Beteiligung an Unternehmen sind entsprechend anzuwenden. Insbesondere ist sicherzustellen, dass die Haftung des Kommunalunternehmens auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist.

(3) Das Kommunalunternehmen kann die in Absatz 1 bezeichneten Aufgaben auch für andere Gemeinden wahrnehmen.

(4) Die zur Erfüllung der übertragenen Aufgabe der Abwasserbeseitigung (Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a)) notwendigen Befugnisse gehen auf das Kommunalunternehmen über. Das Kommunalunternehmen ist berechtigt, anstelle der Gemeinde Satzungen und, soweit Landesrecht zu deren Erlass ermächtigt, Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen und zu vollziehen. Die Übertragung der Aufgaben „Baumaßnahmen“ (Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b)), „Grunderwerb“ (Abs. 1 Satz 1 Buchstabe c)) und „Erneuerbare Energiequellen“ (Abs. 1 Satz 1 Buchstabe d)) erfolgt nur im Einzelfall durch die Gemeinde Saaldorf-Surheim. Eine gesonderte Beauftragung durch die Gemeinde Saaldorf-Surheim ist hierfür erforderlich.

§ 3

Organe

Organe des Kommunalunternehmens sind der Vorstand (§ 4) und der Verwaltungsrat (§§ 5 bis 7).

§ 4 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem Mitglied.
- (2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von fünf Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig. Der Verwaltungsrat kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes Mitglieder des Vorstands durch Beschluss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder des Verwaltungsrats vorzeitig abberufen. Für die Ermittlung der erforderlichen Stimmen ist kaufmännisch zu runden.
- (3) Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen eigenverantwortlich, sofern nicht gesetzlich oder durch diese Unternehmenssatzung etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Der Vorstand vertritt das Kommunalunternehmen nach außen.
- (5) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat in allen Angelegenheiten auf Anforderung Auskunft zu geben und ihn über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten.
- (6) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat halbjährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans schriftlich vorzulegen. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Gemeinde Saaldorf-Surheim haben können, ist diese zu unterrichten; dem Verwaltungsrat ist hierüber unverzüglich zu berichten.
- (7) Der Vorstand ist zuständig für die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten bis Besoldungsgruppe A 8, sowie die Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Arbeitnehmern bis Entgeltgruppe 8 des TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt.

§ 5 Der Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und 6 übrigen Mitgliedern. Für die übrigen Mitglieder wird für den Fall der Verhinderung jeweils ein Stellvertreter namentlich bestellt. Ist ein weiterer Bürgermeister Mitglied des Verwaltungsrats, nimmt dessen Vertreter nach Satz 2 für die Dauer der Vertretung des Vorsitzenden seinen Sitz im Verwaltungsrat ein.
- (2) Vorsitzender des Verwaltungsrats ist der erste Bürgermeister der Gemeinde Saaldorf-Surheim. Der Verwaltungsratsvorsitzende wird im Fall seiner Verhinderung durch die weiteren Bürgermeister in ihrer Reihenfolge vertreten.
- (3) Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats (und deren Stellvertreter) werden vom Gemeinderat für sechs Jahre bestellt. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Gemeinderat die von ihm bestellten Mitglieder des Verwaltungsrats vorzeitig abberufen.
- (4) Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die dem Gemeinderat angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Gemeinderat oder bei berufsmäßigen Gemeinderatsmitgliedern mit dem Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus. Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht sein:
 1. Beamte und leitende oder hauptberufliche Arbeitnehmer des Kommunalunternehmens,
 2. leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen das Kommunalunternehmen mit mehr als 50 v. H. beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt,
 3. Beamte und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über das Kommunalunternehmen befasst sind.
- (5) Der Verwaltungsrat gibt sich unter Beachtung des § 7 eine Geschäftsordnung.
- (6) Der Verwaltungsrat hat der Gemeinde auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten des Kommunalunternehmens zu geben. Im Übrigen haben die Mitglieder des Verwaltungsrats über alle vertraulichen Angaben und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens Verschwiegenheit zu bewahren; diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Gemeinde (§ 4 KUV).
- (7) Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten eine jährliche Entschädigung von 160,00 Euro. Sie ist am 15. Dezember jeden Jahres zahlbar.

§ 6 Zuständigkeit des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands.
- (2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Berichterstattung verlangen.
- (3) Der Verwaltungsrat entscheidet über:
 1. Erlass und Änderung von Satzungen und Verordnungen im Rahmen des durch diese Unternehmenssatzung übertragenen Aufgabenbereichs (§ 2 Abs. 4);

2. Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands sowie Regelung der Dienstverhältnisse der Vorstandsmitglieder; die Benennung eines Stellvertreters des Vorstands im Benehmen mit dem Vorstand;
3. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans;
4. die Festsetzung allgemeiner Versorgungs-, Entsorgungs- bzw. Beförderungs- und Benutzungsbedingungen sowie allgemeiner Tarife, Gebühren und Beiträge;
5. Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen;
6. Bestellung des Abschlussprüfers;
7. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung des Vorstands;
8. Bestellung und Widerruf von Prokuren;
9. Personalangelegenheiten im Sinne von § 4 Abs. 7, soweit nicht der Vorstand nach dieser Vorschrift zuständig ist;
10. Abschluss von Zweckvereinbarungen und sonstigen Verträgen nach § 2 Abs. 3;
11. Aufnahme von Darlehen, die im Einzelfall den Betrag von 25.000,-- Euro überschreiten;
12. Gewährung von Darlehen an die Gemeinde Saaldorf-Surheim sowie an Unternehmen, an denen das Kommunalunternehmen beteiligt ist; die Gewährung von Darlehen und Gehaltsvorschüssen an Mitglieder des Verwaltungsrates und des Vorstandes sowie an nahe Angehörige im Sinne des § 15 der Abgabenordnung ist nicht zulässig;
13. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 25.000,-- Euro (Nettobetrag) überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu;
14. wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges des Kommunalunternehmens im Rahmen der durch diese Unternehmenssatzung (§ 2 Abs. 1) übertragenen Aufgaben;
15. Abschluss von Verträgen, die Lieferungen und Leistungen an das Kommunalunternehmen zum Gegenstand haben, ab einer Wertgrenze von 25.000,-- Euro sowie der Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die Verpflichtungen des Kommunalunternehmens beinhalten, ab einer Wertgrenze von 25.000,-- Euro, bei Verträgen, die eine längere Vertragslaufzeit aufweisen, gilt eine Wertgrenze von jährlich 6.000,-- Euro (Nettobeträge);

(4) Der Gemeinderat der Gemeinde Saaldorf-Surheim kann den Mitgliedern des Verwaltungsrats vor den Entscheidungen nach Absatz 3 Nrn. 1, 2, 3 und 13 Weisungen erteilen. Der Gemeinderat ist in allen Fällen, in denen er zur Weisung berechtigt ist, vor der Beschlussfassung im Verwaltungsrat oder vor dem Vollzug eines Verwaltungsratsbeschlusses durch den Vorstand mit der Angelegenheit zu befassen.

(5) Vorstandsmitgliedern gegenüber vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich. Er vertritt das Kommunalunternehmen auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand handlungsunfähig ist.

(6) Unaufschiebbar Geschäfte oder dringliche Anordnungen können vom Vorsitzenden anstelle des Verwaltungsrats getroffen werden. Hiervon ist dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

§ 7

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am 5. Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist auf 3 Tage abgekürzt werden.

(2) In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Verwaltungsratsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden.

Über andere als in der Tagesordnung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats (oder deren Stellvertreter) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

(3) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.

(4) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet.

(5) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder (oder deren Stellvertreter) anwesend und stimmberechtigt sind.

(6) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.

(7) Beschlüsse des Verwaltungsrats über die Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen bedürfen einer

Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats. Für die Ermittlung der erforderlichen Stimmen ist kaufmännisch zu runden. Im Übrigen werden die Beschlüsse des Verwaltungsrats mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

(8) Die Beschlussfassung kann außerhalb von den nach Absatz 1 einberufenen Sitzungen auf schriftlichem oder elektronischem Wege erfolgen, wenn alle Verwaltungsratsmitglieder zustimmen und sich an der Beschlussfassung beteiligen (Umlaufbeschluss). Absatz 9 gilt entsprechend.

(9) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Verwaltungsratsmitglieder, die behandelten Gegenstände, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis ersehen lassen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Die Niederschriften werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats aufbewahrt und können von den Mitgliedern des Verwaltungsrats jederzeit eingesehen werden. Die gefassten Beschlüsse sind dem Vorstand zur Kenntnis zu geben.

§ 8 Schriftform

Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform, soweit es sich nicht um ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens handelt, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Kommunalunternehmen Saaldorf-Surheim, Anstalt des öffentlichen Rechts der Gemeinde Saaldorf-Surheim“ durch den Vorstandsvorsitzenden, im Übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte.

§ 9 Wirtschaftsführung, Wirtschaftsplan, Finanzplanung

(1) Das Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) über Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung sowie Art. 95 Abs. 1 GO.

(2) Der Vorstand stellt vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan (§ 16 KUV) sowie einen fünfjährigen Finanzplan (§ 19 KUV) auf und schreibt diesen entsprechend fort. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan und dem Vermögensplan. Dem Wirtschaftsplan ist ein Stellenplan beizufügen. Wirtschaftsplan und Finanzplan sind so rechtzeitig aufzustellen, dass der Verwaltungsrat vor Beginn des kommenden Wirtschaftsjahres seine Zustimmung geben kann. Bei erheblichen Abweichungen ist der Wirtschaftsplan unverzüglich zu ändern (§ 16 Abs. 2 KUV).

§ 10 Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung

(1) Der Vorstand hat innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des HGB sowie die Erfolgsübersicht aufzustellen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von sämtlichen Vorstandsmitgliedern unter Angabe des Datums zu unterzeichnen und durch einen Abschlussprüfer unter Beachtung des Art. 107 GO prüfen zu lassen.

(2) Nach Durchführung der Abschlussprüfung ist der Jahresabschluss mit Lagebericht und Erfolgsübersicht dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen (§ 27 KUV). Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat einen Vorschlag für die Verwendung bzw. Behandlung des Ergebnisses zu machen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Gemeinde Saaldorf-Surheim unverzüglich nach Feststellung zuzuleiten.

§ 11 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Kommunalunternehmens ist das Kalenderjahr.

§ 12 Vermögensübertragung bei Auflösung des Kommunalunternehmens

Das Vermögen dieses Kommunalunternehmens geht im Falle der Auflösung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Gemeinde Saaldorf-Surheim über.

§ 13 Öffentliche Bekanntmachungen

Für amtliche Bekanntmachungen des Kommunalunternehmens gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Gemeinde Saaldorf-Surheim in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend. Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Kommunalunternehmens sind in der für die Gemeinde Saaldorf-Surheim ortsüblichen Weise vorzunehmen.

§ 14 Inkrafttreten

Das Kommunalunternehmen entsteht am 01.01.2025. Gleichzeitig tritt diese Satzung in Kraft.

Saaldorf, den 11. Oktober 2024
Gemeinde Saaldorf-Surheim

Andreas Buchwinkler, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 9

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Öffentliche Zustellung gem. Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG)

Gemeinde Saaldorf-Surheim, Moosweg 2, 83416 Saaldorf-Surheim

Name, Vorname / Firma:
Lifesize GmbH

Letzte bekannte Anschrift:
Schloßschmidstr. 5, c/o Acconsis GmbH Steuerberatungsgesellschaft, 80639 München

Die derzeitige Geschäftsanschrift der vorgenannten Firma ist unbekannt. Zustellversuche unter der im Handelsregister eingetragenen Geschäftsanschrift sowie Ermittlungen anderer inländischer Adressen sind erfolglos geblieben. Etwaige Anschriften der für Zustellungen empfangsberechtigten Personen sind im Handelsregister nicht eingetragen.

Der vorgenannten Firma sind im Namen der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Moosweg 2, 83416 Saaldorf-Surheim folgende Dokumente zuzustellen:

Die Gewerbesteuerbescheide über die Veranlagungsjahre 2020, 2021 und 2022, sowie die Zinsbescheide für die Veranlagungsjahre 2020, 2021 und 2022. Aktenzeichen 143/157/31330; 7837-1;

Die vorbezeichneten Bescheide werden nach § 15 VwZVG öffentlich zugestellt und können durch eine(n) bevollmächtigte(n) Vertreter(in) zu den Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung im Moosweg 2, 83416 Saaldorf-Surheim (Kämmerei, Zimmer 5 C, EG) abgeholt oder eingesehen werden.

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Saaldorf-Surheim, den 07. November 2024
Gemeinde Saaldorf-Surheim

Andreas Buchwinkler, Erster Bürgermeister

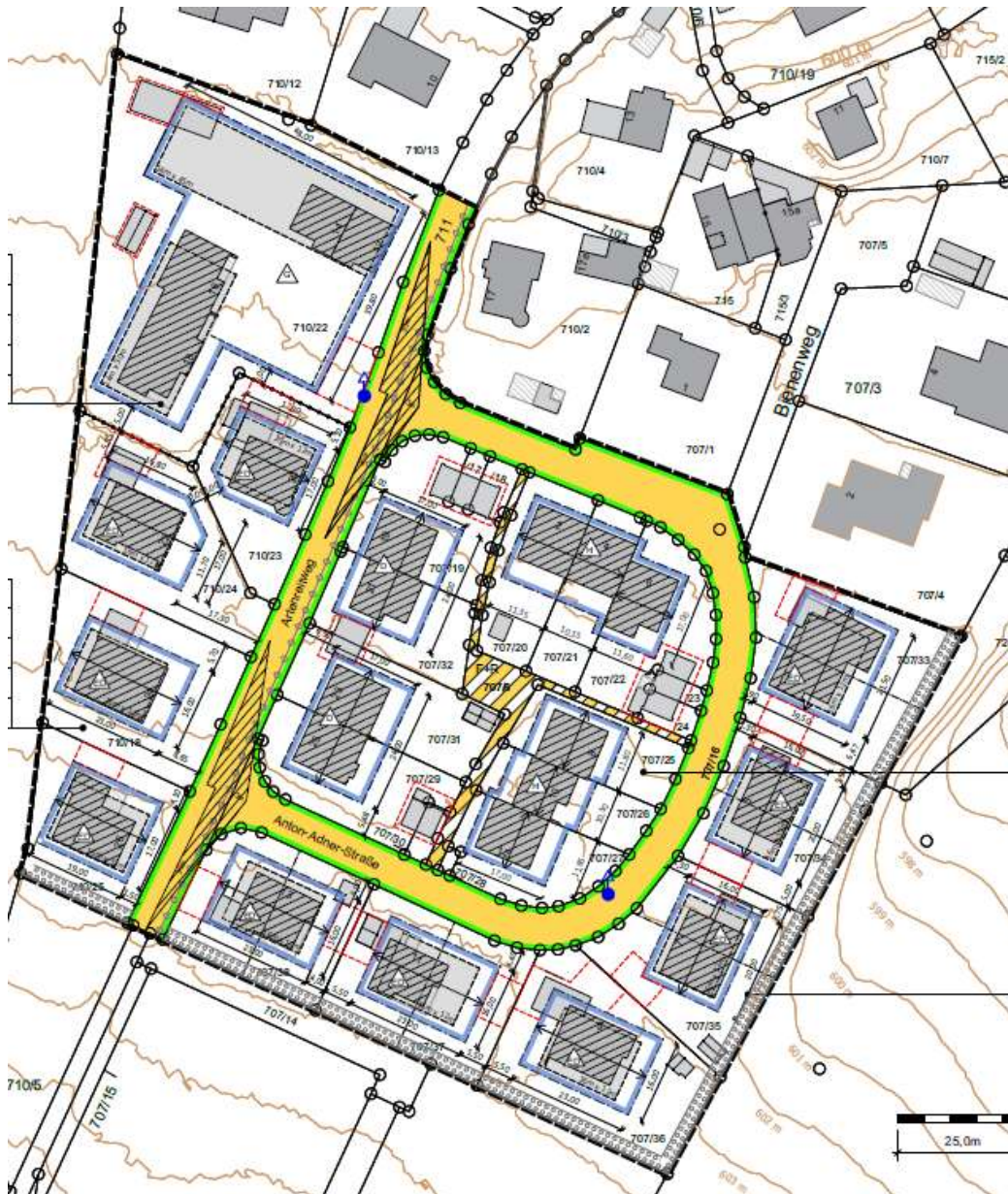
Bek. Nr. 10

Gemeinde Schönau a. Königssee

Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 13 „Artenreit-Süd“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB; Bekanntmachung der erneuten Öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Schönau a. Königssee hat in der Sitzung vom 31.08.2021 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB den Aufstellungsbeschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 13 „Artenreit-Süd“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB gefasst.

Das Plangebiet befindet sich südlich des Ortszentrums Unterstein und umfasst die Anwesen Artenreitweg 12 bis 26, sowie die kompletten Anwesen der Anton-Adner-Straße, ausgenommen des Anwesens Anton-Adner-Straße 1 und ist in nachfolgendem Kartenausschnitt (ohne Maßstab) ersichtlich:



Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung ist die Schaffung von zusätzlichem Wohnraum im Gemeindegebiet. Hierfür soll im Baugebiet die Möglichkeit der Nachverdichtung sowohl in der Fläche, als auch in der Höhe geschaffen werden. In der Fläche werden nun auch Doppelhäuser zugelassen, an Stellen wo bisher nur Einzelhäuser zulässig waren. In der Höhe wird durch die Anhebung der zulässigen Wandhöhe, ein vernünftiger Dachgeschossausbau ermöglicht.

Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 12.12.2023 die Entwurfsunterlagen gebilligt, sowie die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen. Die Auslegung fand im Zeitraum vom 06.03.2024 bis zum 12.04.2024 statt. Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen wurde die Planung noch einmal überarbeitet und ergänzt.

Am 29.10.2024 hat der Gemeinderat den überarbeiteten Entwurf gebilligt, sowie die Durchführung der erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Wesentliche Punkte der überarbeiteten Planung sind:

- Änderung Bezeichnung „2. Änderung“ in „Neuaufstellung“ des Bebauungsplanes
- inhaltliche Anpassung im Teilgebiet 2 hinsichtlich Wandhöhe und Anzahl der Vollgeschosse
- Ergänzung der Festsetzung zu Dachgauben und Quergiebel, sowie zur Nutzung solarer Strahlungsenergie
- Aufnahme Festsetzung zur Beseitigung von Niederschlagswasser und zu Schutzmaßnahmen zur Schadensreduzierung bei Starkniederschlägen
- Aufnahme Festsetzung zum Schutz/Erhaltung/Nachpflanzung von Bäumen und Sträuchern
- Aufnahme textliche Hinweise betreffend reflexionsarme Solarmodule, Vogelschutzglas, Außenbeleuchtung, Einfriedungen, Regenwassernutzung, landwirtschaftlich genutzte Umgebung

Der Entwurf des Bebauungsplans bestehend aus Planteil einschließlich Festsetzungen durch Text und Begründung

liegen in der Zeit vom

Mittwoch, den 13. November 2024 bis zum Dienstag, den 17. Dezember 2024

im Rathaus der Gemeinde Schönau a. Königssee, Rathausplatz 1, 83471 Schönau a. Königssee, 1. Obergeschoss, Bauverwaltung, Zimmer 103 während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Dienstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und Donnerstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind auch auf der Homepage der Gemeinde Schönau a. Königssee unter www.schoenau-koenigssee.com –Rubrik: **Wirtschaft & Standort – Bauen – Bebauungspläne (in Aufstellung) – Neuaufstellung Bebauungsplan Nr. 13 „Artenreit-Süd“** veröffentlicht.

Stellungnahmen können während dieser Frist in Textform oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Die Neuaufstellung des Bebauungsplans erfolgt im beschleunigten Verfahren nach 13a BauGB. Es wird darauf hingewiesen, dass entsprechend § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen wird. In Anwendung des § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Schönau a. Königssee, den 06. November 2024
Gemeinde Schönau a. Königssee

Hannes Rasp, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 11

Gemeinde Schönau a. Königssee

Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans für das Gebiet "Schapbachhof"; Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Schönau a. Königssee hat in der Sitzung vom 29.10.2024 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans für das Gebiet „Schapbachhof“ (Schapbachstraße 30 - 39) beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Das Planungsgebiet befindet sich im nordwestlichen Teil des Gemeindegebiets und ist topographisch vom Gewerbegebiet Duftgüt, sowie anderen Siedlungsflächen der Gemeinde abgesetzt, wie im nachfolgendem Lageplan ersichtlich:



Der beigefügte Lageplan vom 08.10.2024 mit Kennzeichnung der Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans ist Bestandteil des Beschlusses.

Der räumliche Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplans kann im Rathaus der Gemeinde Schönau a. Königssee, Rathausplatz 1, 83471 Schönau a. Königssee, 1. Obergeschoss, Bauamt, Zimmer 103 während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Dienstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und Donnerstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) eingesehen werden.

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans erfolgt im Regelverfahren.

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung ist die Steuerung der baulichen Entwicklung einer touristischen Nutzung im Planungsgebiet.

Hinweis:

Die 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Schönau a. Königssee erfolgt im Parallelverfahren.

Schönau a. Königssee, den 06. November 2024
Gemeinde Schönau a. Königssee

Hannes Rasp, Erster Bürgermeister

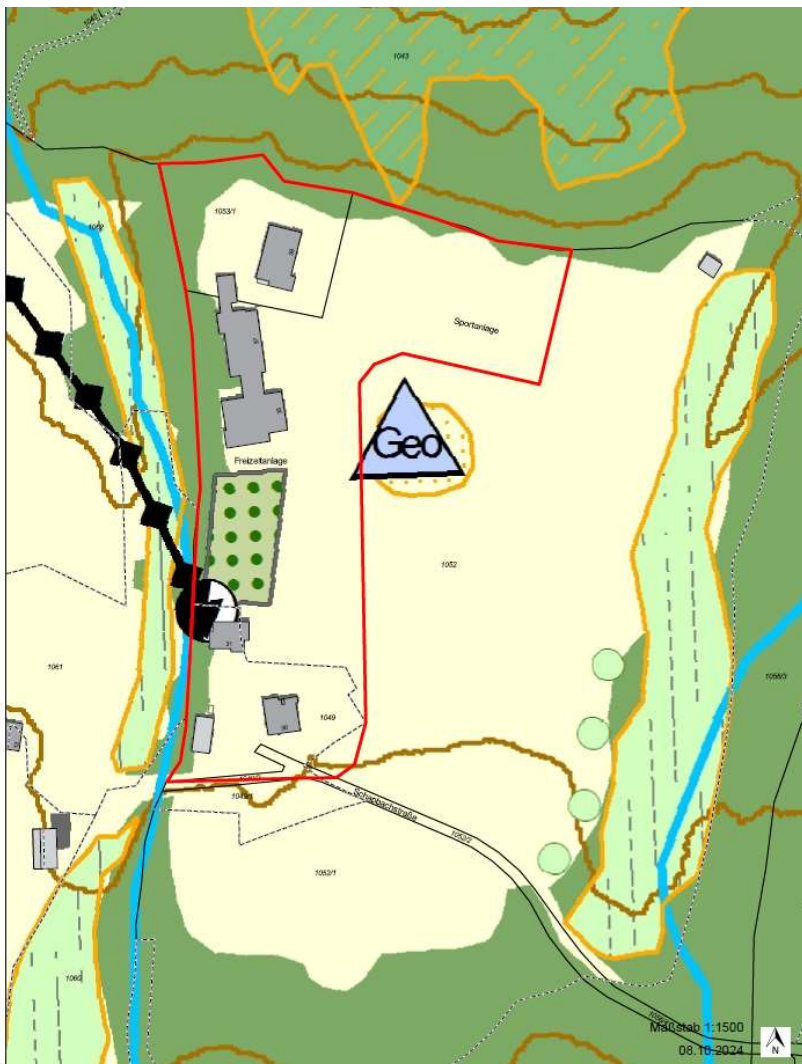
Bek Nr. 12

Gemeinde Schönau a. Königssee

3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Schönau a. Königssee; Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Schönau a. Königssee hat in der Sitzung vom 29.10.2024 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Schönau a. Königssee für den Bereich „Schapbachhof“ (Schapbachstraße 30 - 39) beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss zur FNP-Änderung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Änderungsbereich befindet sich im nordwestlichen Teil des Gemeindegebiets und ist topographisch vom Gewerbegebiet Duftgütl, sowie anderen Siedlungsflächen der Gemeinde abgesetzt, wie im nachfolgendem Lageplan ersichtlich:



Der räumliche Geltungsbereich zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans kann im Rathaus der Gemeinde Schönau a. Königssee, Rathausplatz 1, 83471 Schönau a. Königssee, 1. Obergeschoss, Bauverwaltung, Zimmer 103 während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Dienstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und Donnerstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) eingesehen werden.

Eine Änderung des Flächennutzungsplans in diesem Bereich ist erforderlich, um eine Differenzierung zwischen Flächen der Landwirtschaft, den Waldflächen und den Flächen für eine Nutzung als Sondergebiet mit einer touristischen Nutzung festzulegen. Mit der Änderung soll die Grundlage zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans für den Bereich „Schapbachhof“ (Parallelverfahren) geschaffen werden.

Schönau a. Königssee, den 06. November 2024
Gemeinde Schönau a. Königssee

Hannes Rasp, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 13

Sparkasse Berchtesgadener Land

Kraftloserklärung

Die von der Sparkasse Berchtesgadener Land ausgestellten Sparkassenbücher

Nr. 3 412 311 619
Nr. 3 412 123 725

werden nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist für kraftlos erklärt.

Bad Reichenhall, den 04. November 2024
Sparkasse Berchtesgadener Land

Der Vorstand
Dir. Grundner

Dir. Maltn